

Preisliste

- Tierkörperbeseitigung -

**der Rendac Icker GmbH & Co. KG, 33775 Versmold
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der
Kategorien 1 und 2
im Kreis Minden-Lübbecke
ab 01.01.2024**

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltpflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Abholung, wöchentlich, monatlich, quartalsweise oder jährlich.

1. Entsorgung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ohne Schlachtvieh

1.1. Vieh aus landwirtschaftlichen Betrieben

Die Entgelte für die Entsorgung betragen bis zur Obergrenze von 640 € der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten 25 % der Kosten für die Einsammlung, Verarbeitung und Beseitigung. Über 640 € jährlich hinausgehende Kosten müssen vom Tierbesitzer vollständig getragen werden.

Berechnet werden 100% der Kosten für die Einsammlung, Verarbeitung und Beseitigung. Soweit die Obergrenze von 640 € jährlich noch nicht erreicht ist, wird ein Zuschuss ohne Umsatzsteuer der Kreise und kreisfreien Städte in Höhe von 75% in Abzug gebracht.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt bei Schadensereignissen (z.B. Brände, Lüftungsausfälle) sowie für Tierbesitzer, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Tierart	Entgelt 100% EUR
je Rind über 12 Monate	148,87
je Rind 8 - 12 Monate	80,39
je Kalb unter 8 Monate	20,84
je Schwein über 25 kg	23,82
je Schaf, Ziege	14,89
<u>Bei Läufern, Ferkeln, Lämmern, Puten, Hühnern und übrigen Geflügel gilt:</u>	
je 240-l-Behälter	47,64
je 1.100-l-Behälter	214,37

1.2. Equiden

Für Pferde, Esel und andere Equiden müssen die Kosten für die Einsammlung, Verarbeitung und Beseitigung vom Tierbesitzer vollständig getragen werden. Ein Zuschuss wird nicht gewährt.

Tierart

EUR

je Pferd über 12 Monate	148,87
je Fohlen	44,66
je Pony, Esel	74,44

2. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

EUR

je Anfahrt	38,67
------------	-------

- bei Abholung von Einzeltieren

zuzüglich je Hund	12,46
zuzüglich je Katze	1,99
zuzüglich je Kamelid (Alpaka, Lama etc.)	29,91
zuzüglich je Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	29,91
zuzüglich je Wildklauentier (Reh, Damwild, etc.)	21,93
zuzüglich je Hase	1,94
zuzüglich je Kaninchen	1,74

zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen	0,50
---	------

- bei Abholung in Behältern

zuzüglich je 240-l-Behälter	79,75
-----------------------------	-------

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.